

Schweizerische Medienpolitik und Europa

Der Direktor des Bundesamtes für Kommunikation, BAKOM, geht in seinem Beitrag von der Frage aus, ob sich die Öffnung der Schweiz gegenüber Europa nicht schon längst durchgesetzt habe angesichts der jüngsten Entwicklungen im Medienbereich: Verkabelung, Over-Spill aus dem Ausland, Satellitenfernsehen. Dementsprechend ist das neue schweizerische Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) auch ohne den EWR-Beitritt weitgehend konform mit der EG-Fernsehrichtlinie, und die Schweiz engagiert sich auf dem Gebiet der Audiovision vielfältigst auf europäischer Ebene.

1. Öffnung der Schweiz gegenüber Europa?

Ziel dieses Anlasses ist, Sie wissen es alle, die Öffnung der Schweiz gegenüber Europa zu diskutieren, mit all ihren Vor- und Nachteilen. Ich frage mich jedoch, und das möchte ich an den Anfang meines Beitrages stellen, ob denn diese Diskussion nicht bereits viel zu spät ist? Hat sich diese Öffnung der Schweiz gegenüber Europa nicht schon längst durchgesetzt?

Auch für die Schweiz galt es in den letzten Jahren, sich an den umliegenden Ländern in den jüngsten Entwicklungen gerade im Medienbereich zu orientieren. Die Schweiz ist auch hier keine Insel.

Sie wissen, dass die Medien, besonders diejenigen, welche mit elektromagnetischen Frequenzen arbeiten, sich noch nie um Landesgrenzen gekümmert haben. Zu Recht. Denn Informationssendungen, aber auch politische-, kulturelle- und wissenschaftliche Programme sind heute ohne einen internationalen Background gar nicht mehr denkbar. Dies wurde auch von den Schweizern frühzeitig erkannt und sie trafen bereits in den 80er Jahren erste Vorkehrungen, die schweizerische Medienpolitik in das internationale Umfeld einzubetten.

Dies war auch schon allein durch den Umstand notwendig geworden, dass ausländische Sender über unsere Landesgrenzen hinein, durch das sogenannte "*Over-spill*" empfangbar waren und somit eine Konkurrenz für die SRG darstellten. Und schliesslich wurden auch immer mehr ausländische Fernsehprogramme über Satelliten verbreitet und wurden überall einfach empfangbar.

Die Gefahr einer solchen Programmvielfalt bestand schon bald einmal darin, dass durch den harten Konkurrenzkampf die *Qualität der Sendungen* rapid sinken würde, wenn der Mehrheitsgeschmack die einzige Richtschnur wäre für die Orientierung der TV-Programme.

2. Europaratskonvention und EG-Richtlinie

Die Mitgliedsstaaten des Europarates begannen aus diesen Gründen schon früh, internationale Spielregeln für eine grenzüberschreitende Medienpolitik festzusetzen. Dies führte zu einer Ausarbeitung der *Europaratskonvention über das Grenzüberschreitende Fernsehen*. Dies geschah

mit einer aktiven Beteiligung der Schweiz. Unterzeichnet wurde sie von unserem Land am 5. Mai 1989 und ab diesem Datum als provisorisch anwendbar erklärt. Die Ratifizierung geschah anlässlich der 3. Medienministerkonferenz im Oktober 1991 in Zypern. Die Bestimmungen dieser Europaratskonvention sind in vielen Punkten fast identisch mit der *EG-Richtlinie* vom 3. Oktober 1989 über die Ausübung der Fernsehaktivität. - Für einmal war der Europarat bestimmend für die EG.

Eine der Bestimmungen der Europaratskonvention, nämlich Art. 16, sieht vor, Umgehungen der nationalen Werbegesetze zu verhindern. Solche Umgehungen könnten sich gerade in kleinen Ländern, wie in der Schweiz, sehr negativ auswirken. Die Europaratskonvention ist ein wichtiges Instrument, um den "*free-flow of information*" in ganz Europa zu sichern. In erster Linie durch die freie Empfangbarkeit der Programme.

Was mir jedoch am wichtigsten scheint, ist dass sie eine Ausgangsbasis für eine *harmonisierte Medienpolitik* auf internationaler, europäischer Ebene darstellt. Gerade aus der Sicht der Schweiz wurde diese Konvention als Chance aufgefasst, aus unserem Land aus Fernsehen für Europa zu machen.

3. Beispiel: Werbesplit RTL plus

Wir sprechen jetzt natürlich mehr von den für uns *negativen Auswirkungen* der Europaratskonvention. Stichwort: *Werbesplit für RTL Plus*. Tatsächlich muss die Schweiz als Signaturstaat der Konvention einen Split zulassen. Wir müssen die *Weiterverbreitung vollständiger Programme* zulassen. Und ein vollständiges Programm liegt gemäss Konvention eben auch dann vor, wenn die Werbeblöcke sich vom ursprünglichen Programm unterscheiden. Dieser Werbesplit ist im erläuternden Bericht des Europarates unter Punkt 53 und 56 dargelegt und sogar vorgesehen.

Und weil diese Konvention als Völkerrecht unser *restriktiveres RTVG als Landesrecht* bricht, ist gegen diesen medienpolitisch höchst unerwünschten Werbesplit kein juristisches Kraut gewachsen. Anders ist es dann, wenn auch noch eine spezielle Sendung für die Schweiz abgesplittet wird. Klar ist im übrigen, dass während diesen Werbeblöcken das Schweizer Recht punkto Werbevorschriften gilt.

